

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2434 035

30

BEG §§ 102, 106

Die nach diesen Vorschriften zu leistende Kapital-
entschädigung ist derart zu ermitteln, daß zunächst
die maßgebenden Dienstbezüge unter Berücksichtigung
der in § 102 Abs. 2 BEG angegebenen Gehaltskürzungs-
bestimmungen und unter Anwendung des für die Orts-
klasse B maßgebenden Kürzungssatzes berechnet werden
und der sich ergebende Betrag um 1/4 gekürzt wird.

BGH, Urt.v. 26. September 1962- IV ZR 53/62- OLG Köln
LG Aachen

IV ZR 53/62

Verkündet am 26. September 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Entschädigungsrechtsstreit

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

g e g e n

1.

2.

3.

4.

5.

6.

in ungeteilter Erbengemeinschaft nach der am 25. Februar 1955
verstorbenen und zuletzt in /

Kläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. September 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

do

- 2 -

Das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Köln vom 9. November 1961 wird teilweise aufgehoben und wie folgt gefaßt:

"Das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Aachen vom 16. Februar 1961 wird teilweise geändert. Die Klage wird abgewiesen, soweit das beklagte Land verurteilt ist, an die Kläger einen über 5.330,56 DM hinausgehenden Betrag zu zahlen".

Von den außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge tragen die Kläger 3/4 und das beklagte Land 1/4.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger sind Erben und Erbeserben der am 26. Dezember 1875 geborenen, am 25. Februar 1955 verstorbenen Theresie K[REDACTED]. Die Erblasserin war seit dem 1. April 1922 als Gewerbeoberlehrerin an der gewerblichen Berufsschule der Stadt D[REDACTED] tätig. Durch Verfügung des Regierungspräsidenten in D[REDACTED] vom 10. Mai 1933 wurde sie zwangsweise beurlaubt. Mit Schreiben vom 7. August 1933 wurde die Beurlaubung aufgehoben, jedoch unter der Bedingung, daß die Erblasserin auf die Wiederaufnahme ihrer lehramtlichen Tätigkeit verzichte. Nach Vorlegung eines amtsärztlichen Attestes wurde sie auf eigenen Antrag am 1. Oktober 1933 in den Ruhestand versetzt.

Die Erblasserin hat wegen ihrer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand Entschädigung beansprucht. Die Erben haben den Anspruch weiter verfolgt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, und das Landgericht hat die deswegen erhobene Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Erben hat das Oberlandesgericht den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Erben haben alsdann vor dem Landgericht beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie in ungeteilter Erbengemeinschaft wegen Schadens der Erblasserin im beruflichen Fortkommen durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst und bei gleichzeitiger Einreihung der Verfolgten in den gehobenen Dienst für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 25. Februar 1955

eine Entschädigung zu zahlen, und zwar mindestens nach der Besoldungsgruppe IX.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst eine Kapitalentschädigung von 9.919 DM zu zahlen; im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen, soweit es zur Zahlung eines höheren Betrages als 5.330,56 DM verurteilt worden ist.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und unter Abweisung der Klage im übrigen das beklagte Land verurteilt, an die Kläger - die jetzigen Erben - in ungeteilter Erbengemeinschaft 5.402 DM zu zahlen; die weitergehende Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Oberlandesgericht zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag, soweit ihm nicht stattgegeben worden ist, weiter. Die Kläger haben sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Urteil des Oberlandesgerichts, durch das der Berufung des beklagten Landes teilweise stattgegeben worden ist, ist dahin zu verstehen, daß die Klage abgewiesen wird, soweit die Kläger einen höheren Betrag

als 5.402 DM verlangen. Da das beklagte Land die Abweisung der Klage begehrt, soweit die Kläger mehr als 5.330,56 DM fordern, und diesen Antrag mit der Revision weiter verfolgt, geht es in der Revisionsinstanz nur darum, ob die Klage wegen der Differenz von 5.402 und 5.330,56 DM, also wegen eines weiteren Betrages von 71,44 DM abzuweisen ist.

2. a) Das Berufungsgericht hat bei der Berechnung der der Erblasserin zustehenden Entschädigung § 102 Abs. 1, 2 i.V.m. § 106 BEG angewandt.

b) Zutreffend hat es der Berechnung die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zugrundegelegt, die ein gleichartiger Bundesbeamter nach Maßgabe des am 1. April 1951 geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts gehabt hätte, und als solche das von der Erblasserin bezogene Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse B, nicht dagegen den örtlichen Sonderzuschlag für die ehemals besetzten Westgebiete, den es am 1. April 1951 nicht mehr gab, eingesetzt.

c) Mit Recht hat das Berufungsgericht ferner entsprechend § 102 Abs. 2 BEG die dort angegebenen Gehaltskürzungen für den Zeitraum, in dem sie für Reichs- und Bundesbeamte gegolten haben, berücksichtigt. Es ist auch der Auffassung des Berufungsgerichts beizutreten, daß von der Berücksichtigung der Kürzung von 6 % für die Zeit nach dem 1. Januar 1941, die damals noch für aktive Beamte bestand, nicht deshalb abgesehen werden kann, weil nach einem Geheimerlaß des Reichsfinanzministers vom 23. Dezember 1940 die Versorgungsbezüge der im Ruhestand befindlichen Beamten von diesem Zeitpunkt an voll ausgezahlt wurden und der verfolgte Beamte nach § 102 BEG

im Ergebnis einem Ruhestandsbeamten mit der normalen Höchstpension von 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gleichgestellt wird. Die Berechnung der dem verfolgten Beamten zustehenden Kapitalentschädigung ist, wie in dem angefochtenen Urteil dargelegt wird, weitgehend pauschaliert und richtet sich durchweg nach den in den §§ 102, 106 BEG gegebenen Richtlinien. Eine Änderung tritt auch nicht von dem Zeitpunkt an ein, in dem die Erblasserin, die, als sie am 1. Oktober 1933 zur Ruhe gesetzt wurde, bereits 57 Jahre alt war, ohne die Verfolgung in den Ruhestand getreten wäre. Anders ist es nur, wenn der verfolgte Beamte infolge der allgemeinen Entwicklung der politischen Verhältnisse mit dem 8. Mai 1945 ohnehin sein Amt verloren hätte (Urteile des Senats IM BEG 1953 § 38 Nr. 1, BEG 1956 § 99 Nr. 1).

d) Das Berufungsgericht ist jedoch der Ansicht, daß nach § 102 Abs. 1 BEG zunächst $\frac{3}{4}$ der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu ermitteln und alsdann erst die Gehaltskürzungsbestimmungen anzuwenden seien. Demgegenüber meint die Revision, zunächst seien die Dienstbezüge unter Anwendung der Gehaltskürzungsbestimmungen zu berechnen, danach sei dann die Entschädigung auf $\frac{3}{4}$ des sich ergebenden Betrages festzusetzen. Die Frage kann insbesondere bei der Vornahme der Kürzungen nach Teil 2 Kap. I § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1931 von Bedeutung sein, da sich die Prozentsätze der Kürzungen nach dieser Verordnung ändern, wenn die Bezüge bestimmte Mindestbeträge übersteigen. Sie ist im Sinne der Revision zu beantworten.

Nach § 41 Abs. 1 BErgG sollte der verfolgte Beamte eine Entschädigung in Höhe der Versorgungsbezüge erhalten, die ihm zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Schädigung in den Ruhestand versetzt worden wäre, mindestens jedoch $\frac{2}{3}$ der ihm zuletzt gewährten Dienstbezüge. Dieselbe Regelung sah § 41 des Regierungsentwurfs zum BEG (BTDrucks. 2. Wahlperiode Nr. 1949) vor. Erst der Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages schlug vor, die Kapitalentschädigung solle unabhängig von den Versorgungsbezügen stets $\frac{3}{4}$ der zuletzt gewährten Dienstbezüge betragen. Begründet wurde die Änderung (BTDrucks. 2. Wahlperiode Nr. 2382), die dann Gesetz geworden ist, mit der Angleichung an § 76 Abs. 1 BEG, der die Berechnung der Entschädigung der in einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder im privaten Dienst geschädigten Verfolgten betrifft und ebenfalls nicht mehr auf die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Beamten, mindestens $\frac{2}{3}$ der letzten Dienstbezüge (§ 31 BErgG, § 31 RegE zum BEG), sondern auf $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten abstellt. Die Änderungen sollten die Stellung der Verfolgten verbessern und die Durchführung der Entschädigung vereinfachen. Diesen Zwecken sollte auch die Einfügung des Abs. 2 in den § 102 BEG dienen, in dem bestimmt ist, daß die Gehaltskürzungen nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen von 1930 und 1931 von dem Zeitpunkt an wegfallen, von dem an sie für Reichs- und Bundesbeamte nicht mehr gegolten haben (Begründung zu § 41 RegE zum BEG).

Diesen Erwägungen des Gesetzgebers liegt zwar weiterhin der Gedanke zugrunde, der verfolgte Beamte solle als Entschädigung etwa die Versorgungsbezüge

eines Versorgungsempfängers, die im Durchschnitt mit 75 % der Dienstbezüge eines aktiven Beamten angenommen worden sind, erhalten. Aber das ändert nichts daran, daß nach der jetzt ganz pauschal getroffenen Regelung der verfolgte Beamte für den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum 75 % der ihm zuletzt gewährten Dienstbezüge, also diejenigen, bei denen die Gehaltskürzungen bereits berücksichtigt sind, erhalten soll, ohne Rücksicht darauf, wie sich für ihn oder für einen Reichs- oder Bundesbeamten die Versorgungsbezüge errechnen würden. Die einzige im Gesetz von diesem Grundsatz vorgesehene Einschränkung ist, daß dem verfolgten Beamten der Wegfall der Gehaltskürzungen zugute kommen soll. Im übrigen ist die Berechnung so vorzunehmen, wie es der eindeutige Wortlaut des § 102 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 106 BEG ergibt.

Da diese Gesetzesfassung die Berechnungen von allen Vergleichen mit den Versorgungsbezügen, die der verfolgte Beamte oder ein anderer Beamter erhalten hätte, loslöst, kann dem auch nicht entgegengehalten werden, daß Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen nach § 103 BEG eine Entschädigung in Höhe der entgangenen Versorgungsbezüge erhalten, wobei für die Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen die geringeren Versorgungsbezüge maßgebend sind, so daß dort u.U. ein niedrigerer Kürzungssatz anzuwenden ist. Derartige möglicherweise auftauchende Unstimmigkeiten vermögen es nicht zu rechtfertigen, Abweichungen von der klaren Regelung zuzulassen, die für die Berechnung der Entschädigung verfolgter Beamter getroffen ist.

e) Der Prozentsatz der Kürzungen nach Teil 2 Kap. I § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1931 ist weiter von der Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses, hilfsweise von der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes abhängig. Für die Sonderklasse und die Ortsklasse A ist der Kürzungssatz etwas niedriger als für die Ortsklasse B, C und D. Das Berufungsgericht hat die niedrigeren Kürzungssätze verwendet, weil der dienstliche Wohnort der Erblasserin die zur Ortsklasse A gehörige Stadt D. gewesen sei, wo sie bis 1944 gewohnt habe.

Auch dagegen wendet sich die Revision mit Recht.

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteil, das LM BEG 1956 § 102 Nr. 2 veröffentlicht ist, dargelegt, daß für die Berechnung der Kapitalentschädigung neben dem Grundgehalt der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse B maßgebend ist, weil nach § 36 des Besoldungsgesetzes vom 15. Dezember 1927, das nach § 106 BEG anzuwenden ist, für die Berechnung des Ruhegehalts immer das Wohnungsgeld dieser Ortsklasse herangezogen wird. Dieser Rechtsprechung ist das Berufungsgericht bei der Berechnung der ungekürzten Bezüge, nicht jedoch bei der Vornahme der Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen gefolgt. Es ist aber nur folgerichtig, daß die Ortsklasse B auch bei der Anwendung der Kürzungsbestimmungen zugrunde gelegt wird. Der Senat hat in der angeführten Entscheidung hervorgehoben, daß es der Zweck des § 106 BEG sei, einheitliche und klare Berechnungsgrundlagen zu schaffen und die Entschädigungsbehörden und die Gerichte der Schwierigkeit zu entheben, in jedem Einzelfall das zur

Zeit des Ausscheidens des Beamten aus dem aktiven Dienst geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht zu ermitteln. Es entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes mit seiner Tendenz zu übersichtlichen und schematischen Regelungen, die für Ruhegehaltsempfänger allgemein maßgebende Ortsklasse B bei der Berechnung der Entschädigung in jeder Beziehung zugrunde zu legen.

f) Schließlich kann der Revision nicht der Erfolg versagt werden, soweit sie geltend macht, die sich ergebende Kapitalentschädigung dürfe nicht auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden. Die Vorschrift des § 41 der 3. DV-BEG, die die Aufrundung anordnet, gilt nicht für die nach § 102 BEG zu leistende Kapitalentschädigung, da die in § 126 BEG gegebene Ermächtigung zu Durchführungsbestimmungen sich nicht auf die §§ 99 bis 109 BEG bezieht.

3. Wenn die Kapitalentschädigung nach diesen Grundsätzen berechnet wird, so ergibt sich, daß sie nicht höher ist als der Betrag von 5.330,56 DM, den das beklagte Land den Klägern zahlen will.

Das angefochtene Urteil muß deshalb teilweise aufgehoben und das Urteil des Landgerichts weitergehend geändert werden. Die Klage ist abzuweisen, soweit die Kläger die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung eines höheren als des genannten Betrages beantragt haben. Dementsprechend ist das Urteil des Oberlandesgerichts neu zu fassen.

4. Die von dem Oberlandesgericht über die außergerichtlichen Kosten getroffene Entscheidung kann ebenfalls nicht bestehen bleiben. Da im Betragsverfahren die Berufung und die Revision des beklagten Landes Erfolg ge-

habe hat, ist über die außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge eine einheitliche Entscheidung zu treffen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Rechtsmittel sowie des Umstandes, daß die Kläger im ersten Rechtszug des Betragverfahrens eine Entschädigung über den 31. März 1950 hinaus bis zum 25. Februar 1955 verlangt haben, sind von den Kosten des Rechtsstreits den Klägern $\frac{3}{4}$ und dem beklagten Land $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen.

Für den Ausspruch des Berufungsgerichts, die Kläger hafteten für die ihnen auferlegten Kosten als Gesamtschuldner, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage; die Voraussetzungen des § 100 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Für die Haftung der Kläger gilt die Regel des § 100 Abs. 1 ZPO.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher

Wilden

Johannsen

Dr. Loewenheim

Wüstenberg